



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

MU Urbane Gebiete

Maß der baulichen Nutzung

1,0 Grundflächenzahl

IV Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baulinie

EG bis 2. OG Geltungsbereich der Baulinie für die jeweils genannten Geschosse

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrtsbereich Tiefgarage

Sonstige Planzeichen

Umgründung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (vgl. Textl. Festsetzung Nr. 5.1)

Umgründung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (vgl. Textl. Festsetzung Nr. 5.2)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Bebauungspläne

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Beschneigung Planunterlage:

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des Katasters mit dem Nachweis vom **04.12.2018** übereinstimmt und geometrisch einwandfrei ist. Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

gez. Ottmann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Aufstellungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am **05.07.2017** die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VEP) beschleunigten Verfahren gemäß der §§ 12 und 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB am **04.05.2019** ortsüblich bekannt gemacht.

gez. Dr. Schrammeyer
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **09.10.2019** dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inkl. des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Medienquartier“ (bestehend aus 2 Teilblättern) und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **07.12.2019** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans inkl. VEP und die Entwurfsbegründung haben vom **16.12.2019** bis einschließlich **24.01.2020** gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

gez. Manteuffel
Stadtbaurat

Erneute öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans inkl. VEP und die Entwurfsbegründung haben vom **04.05.2019** bis einschließlich **04.05.2019** gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

gez. Manteuffel
Stadtbaurat

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan - mit örtlichen Bauvorschriften - inkl. des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Medienquartier“ (bestehend aus 2 Teilblättern) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am 18.03.2020 als Satzung beschlossen. Desgleichen wurde die Begründung vom 06.02.2020 beschlossen.

gez. Dr. Schrammeyer
Bürgermeister
gez. Runde
Schriftführer

Schlussbekanntmachung:

Der Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans inkl. des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 21.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit am 21.03.2020 rechtsverbindlich geworden. Er liegt einschließlich der Begründung ab dem heutigen Tage während der Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

gez. Dr. Schrammeyer
Bürgermeister

A Rechtsgrundlagen – alle in der derzeit gültigen Fassung

- Baugesetzbuch - BauGB** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).
- Baumutzungsverordnung - BauNVO** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786).
- Planzeichenerordnung 1990 - PlanZV 90** - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).
- Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706).
- Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW, S. 202).
- Bauordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21.07.2018 (GV NRW, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV NRW, S. 193).

B Textliche Festsetzungen nach BauGB und BauNVO

- 1. Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP (§ 12 Abs. 3 BauGB)**
Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) des Vorhabenträgers, in der Fassung vom 28.08.2019 (erstellt von der AGN Niederbergbau & Partner GmbH, Ibbenbüren), bestehend aus zwei Teilblättern im Maßstab 1:200/1:250, wird entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

- 2. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2, 5 u. 6 sowie § 6a BauNVO; Bindung an den Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB**

- 2.1 Es wird ein Urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a BauNVO festgesetzt.
- 2.2 Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 4. sonstige Gewerbebetriebe,
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 2.3 Nicht zulässig sind:
 1. Vergnügungstätten,
 2. Tankstellen.
- 2.4 Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans zur Art der baulichen Nutzung nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind bei Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans zur Art der baulichen Nutzung im beiderseitigen Einvernehmen zulässig.

- 3. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche (in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. den §§ 16, 17, 18, 19 und 23 BauNVO)**

- 3.1 In den MU 1-3 ist abweichend von § 17 Abs. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 zulässig.
- 3.2 Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen senkrecht von Oberkante Mitte der nächstliegenden fertigen öffentlichen, das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche (hier: Poststraße u. Kanalarstraße) bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,50 m nicht überschreiten.
- 3.3 Die maximale Gebäudehöhe (max. GH), gemessen senkrecht von Oberkante Mitte fertiger Erdgeschossfußboden bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (inkl. Attika), wird für die MU 1-3 wie folgt festgesetzt:

max. GH [m]	MU 1	MU 2	MU 3
	25,00	18,00	15,50

- Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind Ausnahmen um bis zu 2,0 m für einzelne funktionsbedingte untergeordnete Bauteile (z.B. Fahrstuhlschächte, Klimaanlagen) zulässig.

- 4. Überbaubare Grundstücksfläche (in Anlehnung an § 23 BauNVO)**
Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die festgelegten Baulinien und Baugrenzen i.V.m. den Bestimmungen der BauO NRW 2018 über Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Die Absteckmaße der überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht festgelegt sind, graphisch zu ermitteln.

- 5. Vor- und Zurücktreten von der Baulinie**
Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB kann im Einvernehmen mit der Stadt ein Vor- oder Zurücktreten von der Baulinie ausnahmsweise zugelassen werden.

- 6. Bauliche Anlagen sind ansonsten auch dann zulässig, wenn sie zwar geringfügig vom VEP abweichen, jedoch noch nach den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zulässig wären.** Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

- 4. Flächen für Stellplätze (in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 4 BauNVO)**

- 4.1 Im Plangebiet sind unterhalb des Erdgeschosses (unterstes Vollgeschoss) in einer Tiefgarage Flächen für mindestens 89 Pkw-Stellplätze vorzusehen und dauerhaft zu unterhalten. Ansonsten sind Pkw-Stellplätze auch oberirdisch zulässig.

- 5. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB), bedingte Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB**

- 5.1 Für das gesamte Plangebiet wurde gemäß DIN 4109- Schallschutz im Hochbau - ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 70 dB(A) berechnet. Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen müssen daher folgende Anforderungen gemäß DIN 4109 an die gesamten bewohnten Bauschalldämm-Maße (R_{w,ges}) der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen erfüllt werden:
für Wohnräume u. ä.: R_{w, ges} = 40 dB
für Büroräume u. ä.: R_{w, ges} = 35 dB

Schlafräume bzw. überwiegend zum Schlafen genutzte Räume sind mit einer geeigneten, fensterunabhängigen Lüftung auszustatten (z. B. schalldämmte Lüftungssysteme). Ausnahmsweise kann von den vorstehenden Festsetzungen abgewichen werden, soweit mittels eines Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass die Schallschutzanforderungen dennoch erfüllt werden.

- 5.2 Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ist eine Bebauung des Plangebietes erst zulässig, wenn die im Plangebiet bestehenden Bodenbelastungen (u.a. Kohlenwasserstoffe im Bereich einer ehemaligen Tankstelle und eines ehemaligen Öllagers) fachgerecht saniert wurden. Die fachgerechte Sanierung ist bauleitend fachgut-achtlich nachzuweisen. Dabei ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Steinfurt kontinuierlich zu beteiligen und über den Sanierungsfortschritt zu informieren. Im Einvernehmen mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde können unbelastete Teilflächen des Plangebietes auch vor der vollständigen Sanierung der Bodenbelastungen zur Bebauung freigegeben werden.

C. Örtliche Bauvorschriften nach § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

- 1. Loggien, Erker und Balkone**
Im Bereich der an die öffentlichen Verkehrsflächen direkt angrenzenden Gebäudeseiten sind Balkone unzulässig.

- 2. Kragplatten, Vordächer, Markisen**

- 2.1 Im Titel genannte Bauelemente sind an Gebäudeseiten, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind, soweit keine anderen Vorschriften oder zwingende Erfordernisse vorliegen, zulässig.
- 2.2 Vordächer und feststehende sowie ausfahrbare Markisen dürfen in den Fußgängerzonen höchstens 1,50 m vor die Gebäudefront vortreten.
- 2.3 Die Auskragung von Vordächern und feststehenden Markisen in den sonstigen Bereichen darf maximal 0,80 m betragen.
- 2.4 Die Vorderkante von Vordächern darf
 - a) bei einer Fassadengesamtbreite bis zu 10 m eine Höhe von 0,25 m
 - b) bei einer Fassadengesamtbreite zwischen 10-15 m eine Höhe von 0,30 m
 - c) bei einer Fassadengesamtbreite über 15 m eine Höhe von 0,35 m nicht überschreiten.
- 2.5 Die Fassadengesamtbreite wird bei Eckhäusern für die jeweilige Straßenbreite angesetzt.
- 2.6 Die lichte Höhe (Lauhöhe) muss unter Vordächern und Markisen min. 2,60 m betragen, der Abstand zwischen Vorderkante und Fahrbahnkante min. 0,70 m.
- 2.7 Markisen dürfen nur eine textile, nicht glänzende Oberflächen haben. Die Markisenanlage ist auf den jeweiligen Rhythmus und die Abmessungen der einzelnen Fenster- und Türöffnungen abzustimmen.

- 3. Geländer und Treppen**
Fluchttreppen, Geländer und Gitter sind auf die vorhandene Fassade abzustimmen. Geländer und Gitter sind mit senkrechten Profilstäben und waagerechten Trägerriegeln auszuführen. Die Farbgebung dieser Bauelemente muss sich an folgend aufgelisteten RAL- Farben annähern:
- Anthrazitgrau / RAL 7016; Schwarzgrau / RAL 7021; Verkehrs-grau/RAL 7042

- 4. Dächer**
4.1 Alle Dachflächen, die nicht als begehbare Terrassenflächen erstellt, auf denen keine Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Solaranlagen) oder auf denen keine sonstigen technischen Anlagen errichtet werden, sind mindestens extensiv zu begrünen. Ausgenommen sind ansonsten nach Abs. 1 begrünbare Dachflächen, sofern eine zusammenhängende Grünfläche von mind. 20,0 m² nicht erreicht werden kann.

- 5. Mülltonnen und Container**
Müllbehälter müssen in Gebäuden, in dafür errichtete Einhausungen oder hinter einer dichten Anpflanzung nicht sichtbar aus dem öffentlichen Straßenraum untergebracht werden.

- 6. Sonstige Anlagen an Gebäuden**
6.1 Antennenanlagen und technische Aufbauten sind, soweit technisch möglich, so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus gesehen nicht in Erscheinung treten.
- 6.2 Nebenanlagen wie z. B. Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen sind nicht einsehbar von öffentlichen Straßen und Plätzen anzubringen.
- 6.3 Kleinwindanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus gesehen nicht in Erscheinung treten. Solaranlagen sind als In-Dach- oder Auf-Dach-Anlagen parallel zur Dachfläche zulässig.

- 7. Werbeanlagen und Warenautomaten**
7.1 Warenautomaten im öffentlichen Straßenraum müssen direkt an der Gebäudefront oder Einfriedigungsmauer ohne Zwischenraum angebracht werden. Sie dürfen keine architektonischen Gliederungen (z.B. Pfeiler, Stützen) überdecken. Je Gebäudefront ist ein Automat zulässig, der sich in Bezug auf Größe und Farben der Fassadengliederung unterordnet.
- 7.2 Freistehende Werbeanlagen, z.B. Pylone, Werbetürme, Diakästen oder Werbeanlagen mit Zeit- oder Temperaturanzeige sind unzulässig.

- D. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB**

- 1. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist im Plangebiet nicht mit einer erhöhten Kampfmittelgefährdung zu rechnen. Grundsätzlich können Kampfmittel jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor Tiefbauarbeiten ist das Gelände daher auf mögliche Gefährdungen durch Kampfmittel zu prüfen. Im Zuge von Tiefbauarbeiten auftretenden munitionsähnlichen Fundgegenständen ist mit besonderer Vorsicht zu begegnen. Kampfmittel werden im Laufe der Zeit nicht ungefährlicher. Alter und Korrosionswirkungen können die Gefährlichkeit von Fundmunition sogar noch erhöhen. Berühren oder gar Untersuchen von dächtiger Gegenstände kann lebensgefährliche Folgen haben. Bei einem Kampfmittelverdacht ist die Polizei unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Kampfmittelbeseitigung ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) der Bezirksregierung Arnsberg zuständig.
- 2. Nach Angaben der LWL-Archäologie für Westfalen ist im Plangebiet grundsätzlich mit archäologischen Funden zu rechnen. Daher müssen rechtzeitig vor jeglichen Erdgriffen und unter Leitung der LWL-Archäologie für Westfalen archäologische Untersuchungen durchgeführt werden. Ebenso ist im Zuge der Bauarbeiten eine archäologische Baubegleitung sicherzustellen. Die verbindliche Vorgabe zur Durchführung der bauvorgehenden Untersuchungen sowie zur erforderlichen archäologischen Baubegleitung ist durch entsprechende Nebenbestimmungen im Baugenehmungsverfahren sicherzustellen. Ferner ist auch mit paläontologischen Bodendenkmälern in Form von Fossilien zu rechnen. Da diese in Westfalen-Lippe vergleichsweise selten an die Oberfläche treten, ist der Beginn von Baumaßnahmen dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, (Dr. Christian Pott – Referat Paläontologie/paläontologische Bodendenkmalpflege, Tel. 0251/591-6016, E-Mail: christian.pott@wl.org) frühzeitig mitzuteilen, damit bauleitende Maßnahmen abgesprochen werden können. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 15 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) meldepflichtig und müssen der Stadt Ibbenbüren (Untere Denkmalbehörde) und dem Landschaftsverband Westfalen Lippe (Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer, der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte. Auf die weiteren Verpflichtungen nach §§ 16 und 17 DSchG wird verwiesen.

- 3. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist grundsätzlich auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen infrage kommen oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

E. Hinweise

- 1. Mit Inkrafttreten des B-Plans Nr. 206 verliert der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 131 „Wehme-von-Bodelschwigh-Krankenhaus“ in den Bereichen, in denen er vom Bebauungsplan Nr. 206 überlagert wird, seine bisherige rechtliche Wirkung. Es gilt hier der Rechtsatz, dass die neuere Rechtsnorm die ältere Rechtsnorm ersetzt (vgl. u.a. Urteil vom 10. August 1990 - BVerwG 4 C 3.90 - BVerwGE 85, 289). Ein gesondertes Aufhebungsverfahren zum B-Plan Nr. 131 ist nicht geplant und auch nicht erforderlich.
- 2. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.
- 3. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten. Sofern für das Plangebiet kein hinreichendes Löschwasserangebot aus der Trinkwasserleitung bereitgestellt werden kann, ist das erforderliche Löschwasserangebot über eine private Löschwasserbevorratung (z. B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) sicherzustellen.
- 4. Starkereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgefangen werden, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Grundsätzlich sollte jeder Eigentümer sich wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Um die zukünftigen Gebäude gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwassergepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehene Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden.
- 5. Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist vom Bauherrn ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z. B. Energieeinsparverordnung - EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater hinzuzuziehen.
- 6. Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchten Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollten immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollten nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.
- 7. Es wäre wünschenswert, bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tieren zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV NRW 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & ÖKOLOGIE 2010)
- 8. Zum Schutz vor Vogelschlag auf Glasflächen werden Vermeidungsmaßnahmen empfohlen. Siehe hierzu: Homepage „Vogel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltanwaltschaft.
- 9. DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, etc., auf die Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug nehmen, werden bei der Stadt Ibbenbüren, Technisches Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Roncallistr. 3-5, 49477 Ibbenbüren, zur Einsicht bereitgehalten.

ibb
Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16 | 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 | Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

Planungsbüro
Dehling & Twissemann
Planerwurf

Wenzel
gezeichnet

127
Flur

Maßstab
1 : 500

06.02.2020
Datum

FARBSTICH-PLANIBBENBÜREN
206_Plan.dwg
Datei

inkrafttreten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 206 "Medienquartier"

(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 A BauGB)

- Fassung zum Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)
Einschließlich der Änderungen nach Offenlegung

PLANUNGSBÜRO
Dehling & Twissemann
Stadt-, Bau- und Landschaftsplanung
Spindelstraße 27 | 49080 Osnabrück
Tel. (0541) 222 57 | Fax (0541) 20 16 35

Planverfasser:
Unterschrift Stadtplaner